

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Petershausen in der Fassung vom

- Vereinsförderrichtlinien -
vom 17.11.2015

Die Gemeinde Petershausen gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Vereine. Gefördert werden Vereine, die durch ihre sportlichen, kulturellen und sozialen Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit zum gesellschaftlichen Leben Petershausens beitragen.

§ 1

Ziele

Die Gemeinde Petershausen sieht es als wichtige Aufgabe an, die örtlichen Vereine im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit zu unterstützen, um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, bei moderaten Preisen ein großes Spektrum an sportlichen und kulturellen Aktivitäten ausleben zu können.

§ 2

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie können nur Vereine erhalten, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und diese durch eine Bescheinigung des Finanzamtes bestätigen können, ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Petershausen haben bzw. wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihren Wohnsitz innerhalb dieses Gebietes hat. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein oder zumindest einem eingetragenen Verein auf Grund seiner Vereinsstruktur entsprechen. Parteien und Wählergruppen im Sinne des Parteiengesetzes erhalten keine Zuschüsse.
- (2) Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens ein Kalenderjahr bestehen und hat eine aktive Jugendarbeit zu leisten.
- (3) Vereine die Zuschussleistungen der Gemeinde Petershausen in Anspruch nehmen möchten haben mit dem Antrag jedes Jahr zur Prüfung der Förderleistungen folgende Unterlagen mit vorzulegen:
 - a) Haushalt/Bilanz/Jahresabschluss/Kassenstand zum 31.12 des Vorjahres mit Erläuterungen zu den ggf. vorhandene Rücklagen (Verwendung)
 - b) Gesamtmitgliederzahl, davon aktive Jugendliche
 - c) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (4) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Petershausen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3

Jugendleiterpauschale

- (1) Die örtlichen Vereine erhalten für ehrenamtlich tätige Jugendleiter eine pauschale Zuweisung. Diese beträgt 20 € pro Kind und Jahr und wird ab 5 Kindern in der Gruppe ausbezahlt.
- (2) Der Jugendleiter hat eine regelmäßige (wöchentliche, bzw. 14-tägige), sich auf einen längeren Zeitraum erstreckende, ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein auszuüben.
- (3) Jugendleiter kann sein, wer mindestens das 16. Lebensjahre vollendet hat und eine entsprechende Schulung bzw. Fortbildung nachweisen kann.

§ 4

Vereinspauschale

- (1) Die Gemeinde Petershausen gewährt den Vereinen als Vereinspauschale zu den Jubiläen die durch 25 teilbar sind einen Zuschuss von 10 € pro Jahr seit Vereinsgründung.
- (2) Sofern Vereine einen Zuschuss vom Landratsamt Dachau erhalten wird, bei Vorlage des Förderbescheids, seitens der Gemeinde Petershausen der gleiche Betrag ausbezahlt. Die Mittel sollen der Finanzierung der Trainer-/Übungsleiterlizenzen dienen.

§ 5

Förderung von Aktivitäten

- (1) Die bestehende AKTIVITÄTENFÖRDERUNG im Kinder- und Jugendfreizeitprogramm steht auch für Jugendorganisations- oder Jugendabteilungsaktivitäten offen. Dabei handelt es sich um Freizeitmaßnahmen zum Ausbau der Freizeitmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Angebote der Organisationen und Vereine, die für alle Jugendlichen der Gemeinde offen stehen.
- (2) Zu bezuschussende Aktivitäten sind mindestens drei Monate vor dem stattfindenden Termin auf dem vorgesehenen Formblatt bei der Gemeinde Petershausen anzumelden, damit die Aktion gemeindegeweit im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden kann. Nach der Aktivität wird ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben erbracht.
- (3) Es ist auf kostendeckende Planung und Durchführung zu achten. Der Zuschuss der Gemeinde kann maximal das entstandene Defizit abdecken und wird nach folgenden Grundlagen berechnet.
- (4) Aktivitäten innerhalb der Gemeindegrenzen werden mit 1,50 € je Tag und Teilnehmer und 5 € je Jugendleiter (pro Jugendleiter mindestens 5 Kinder) mit der Obergrenze von 250 € gefördert.

- (5) Aktivitäten außerhalb der Gemeindegrenzen werden mit 3,50 € je Tag und Teilnehmer und 8 € je Jugendleiter (pro Jugendleiter mindestens 5 Kinder) mit der Obergrenze von 400 € gefördert. An- und Abreisetag zählen als 1 Tag.

§ 6 Platzförderungen

Vereine, die über eigene Sportstätten (Plätze bzw. Spielfelder) verfügen, erhalten für den Unterhalt und die Sanierung folgenden Zuschuss pro Einheit und Jahr:

Bezeichnung	Betrag
Fußballplatz (Großfeld)	3.500 €
Fußballplatz (Kleinfeld)	2.000 €
Tennisplatz	600 €
Beachvolleyplatz	500 €
Laufbahn	500 €
Stockschützenanlage	500 €
Sportschützenanlage	200 €

§ 7 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Petershausen kann auf Antrag größere Investitionen und Baumaßnahmen fördern. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Gemeinde Petershausen im Einzelfall. Maßgeblich hierfür sind unter anderem die Dringlichkeit der Maßnahme und die aktive Jugendarbeit des jeweiligen Vereins. Der Zuschuss wird grundsätzlich als Festbetrag gewährt.
- (2) Ausgenommen von der Förderung nach Abs. 1 sind:
- a. Ausgaben für Geschäftsstellen, EDV- und Büroausstattung
 - b. Geräte und Anlagen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen
 - c. mit Pauschalen abgedeckte Maßnahmen (regelmäßige Wartungs-/Unterhaltungsmaßnahmen)
 - d. Investitionen unter einer Bagatellgrenze von 10.000,00 Euro an Gebäuden und Grundstücken
 - e. Ausgaben für die Vereinspräsentation
 - f. Verbrauchsmaterialien
 - g. Geräte zur Platzpflege/Rasenpflege

§ 8 Sonstige Förderungen, Kumulierung

- (1) Die Gemeinde Petershausen behält sich vor, in besonderen Fällen Zuschüsse außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

- (2) Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer Zuschüsse in einem Haushaltsjahr gegeben sind, werden diese nebeneinander gewährt.
- (3) Sollten anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse eine deutliche Mehrung der Rücklagen zu verzeichnen sein und falls die Rücklagen das doppelte der Beitragseinnahmen überschreiten und weiterwachsen kann der Zuschuss ganz oder teilweise versagt werden oder mit Leistungen der Gemeinde verrechnet werden. Beitragssenkungen werden in diesem Fall nicht berücksichtigt, da die Finanzierung der Vereine in erster Linie von den Mitgliedern erfolgen soll.

§ 9 Antrag

- (1) Der Antrag muss mit dem entsprechenden Formblatt schriftlich bei der Gemeinde Petershausen eingereicht werden. Anträge für das folgende Jahr sind bis zum 31.10. des laufenden Jahres, für Fördergelder in 2016 bis zum 31.12.2015 einzureichen. Im Zweifel gilt der Eingangsstempel.
- (2) Investitionen nach § 7 dürfen vor der Bewilligung eines Zuschusses durch die Gemeinde Petershausen nicht getätigt oder begonnen werden.

§ 10 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach der Genehmigung des Haushalts.
- (2) Bei Investitionen nach § 7 ist nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis gemäß Formblatt vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Teilbeträge können als Abschlagszahlungen je nach Baufortschritt ausgezahlt werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt Nachprüfungen vorzunehmen. Ihr ist Einsicht in allen Unterlagen zu gewähren. Alle Belege und Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 11 Kürzung, Streichung, Rückforderung

- (1) Der Gemeinderat kann bereits zugesagte Zuschüsse, insbesondere nach § 7, kürzen oder aussetzen, wenn dies mit Rücksicht auf die allgemeine Haushaltslage geboten ist.
- (2) Die Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass im Zuschussantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht worden sind.

- (3) Sollten ausgereichte Fördermittel innerhalb von 10 Jahren anderen Zwecken zugeführt oder zweckentfremdet eingesetzt werden, werden diese zurückgefordert.

§ 12

Sonstige Leistungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Petershausen stellt den Vereinen für Veranstaltungen, die der Jugendarbeit dienen, die Mehrzweckhalle zur Verfügung. Die Nutzung wird als Zuschuss für den jeweiligen Verein verbucht.
- (2) Zuwendungen für das Aufstellen von Maibäumen werden hiervon nicht erfasst.

§ 13

Übergangsregelung

Alle anderen Vereinbarungen und Regelungen werden durch diese Vereinsförderrichtlinie ersetzt und enden mit Inkrafttreten dieses Regelwerks.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinde Petershausen,
Petershausen, den 17.11.2015


Marcel Fath
Erster Bürgermeister

